

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt für die Großherzoglich Badische Verwaltung des Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbaues. 1839-1872 1858

1 (9.1.1858)

Verordnungsblatt

der Wasser- & Straßen- und der Eisenbahn- Bau-Verwaltung.

Den 9. Januar

N^o. 1.

1858.

Nr. 9939. Die Baumpflanzungen auf den Straßen innerhalb den Waldungen betr.

Die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspectionen werden beauftragt, auf den Ranten der Straßen, welche durch Waldungen ziehen, nur da noch Bäume, und zwar Wald- und nicht Obstbäume, zu pflanzen, wo solche als Schutzanstalten dienen, indem den Großh. Bezirksforstereien von der Großh. Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zur Obliegenheit gemacht werden wird, für die Unterhaltung der zunächst den Straßen stehenden Bäume in den Waldungen besondere Sorge zu tragen, und die Einfassung auch bei einer Verjüngung der Waldungen zu erhalten.

Da wo die Ränder der durch Waldungen ziehenden Straßen bereits mit Obstbäumen besetzt sind, welche noch versetzbar wären, haben die Inspectionen solche nach Thunlichkeit anderwärts zu verwenden, da Obstbäume in Waldungen ohnehin nur kümmerlich gedeihen.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1857.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

vdt. Fecht.

Nr. 10,499. Die Aufrechnung von Diäten u. der Wasser- und Straßenbau-Beamten für Arbeiten an Gemeinden betr.

Man sieht sich veranlaßt,

- 1) die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. August 1835, Nr. 7562, wornach Bezirksbeamte, welche für Dienstverrichtungen Diäten an eine Gemeinde zu for-

dem haben, verpflichtet sind, ihre Kostenverzeichnisse, ehe sie dieselben dem Gemeinderath zur Decretur auf die Gemeindecasse zustellen, vorerst ihrer vorgesetzten Behörde zur Prüfung hinsichtlich der Statthaftigkeit sowohl der Veranlagung an sich, als der einzelnen Ansätze vorzulegen; sowie

- 2) die Ziffer 5 des §. VII. der Dienstinstruction vom Jahr 1823, wornach unter anderem die Dienste, welche die Wasser- und Straßenbau-Inspectionen bei Regulirung der Flüsse, Bäche und Hauptgräben, bei Anlegung und Unterhaltung der Vicinalwege und bei allen sich auf allgemeine Landeskultur beziehenden Arbeiten leisten, als Offizialsache erklärt werden, und daher außer den geordneten Diäten keinerlei Aufrechnungen hiefür stattfinden dürfen,
- zur pünktlichen Nachachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1857.

Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues.

B a e r.

vdt. F e c h t.

an den Gemeinderath
zur Prüfung